# Satzungsänderungsantrag

	Satzungstext
Begründung	Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften brauchen einen definierten organisatorischen Rahmen für sinnvolle und selbstbestimmte Tätigkeit.
abstimmungsfähiger Wortlaut	Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften erhalten umfangreiche und unabhängige Kompetenzen.  Den vorliegenden Formulierungen wird zugestimmt.
Gegenstand / Thema	Festlegung eines Kompetenzrahmens für Kommissionen und organisatorische Arbeitsgemeinschaften
Kontakt	
Mitgliedsnummer	
Antragsteller	
Paragraf	Neu
Themenbereich	Kommissionsordnung
Datum	25.5.2021

#### NEU

### Kommissionsordung

# § 1 Aufgabe der Kommissionen

- § 1.1 Kommissionen auf Bundesebene haben die Aufgabe, die Funktionsfähigkeit der Gesamtpartei sicherzustellen, zu verbessern und weiterzuentwickeln. Sie verantworten die Abläufe der Parteiarbeit und sind nicht weisungsgebunden.
- § 1.2 Kommissionen sollen beispielsweise für die folgenden Bereiche eingerichtet werden:
  - a IT
  - b Basisbefragungen und -abstimmungen
  - c Moderation
  - d Pressearbeit
  - e Werbung
  - f Parteitagsorganisation
  - g ...

#### Kommissionen

- vereinbaren mit dem Parteirat (= erweiterter Vorstand) eine Zielvorgabe, die schriftlich festgehalten wird.
- b übernehmen nach Absprache mit dem Vorstand und / oder Parteirat (= erweiterter Vorstand) eigenverantwortlich die Organisation und Durchführung aller Maßnahmen, die zum Erreichen der Zielvorgabe führen,
- optimieren und verbessern kontinuierlich die Abläufe und Prozesse in dem ihnen zugewiesenen Bereich,
- d beraten und unterstützen die Basis Landesverbände, die Basis Fraktionen und die Basis Mandatsträger in dem jeweiligen Organisationsbereich,
- e beschränken ihre Aufgabe auf ihren Fachbereich,
- f berichten regelmäßig an den Vorstand und informieren den Parteirat (= erweiterter Vorstand) über den Stand der Prozesse und Entwicklungen,
- g informieren die Parteiöffentlichkeit auf Bundesparteitagen und berichten über ihre

#### Arbeit und

h erstellen für die Parteiöffentlichkeit eine schriftliche Zusammenfassung ihrer Arbeit.

## § 2 Gründung, Bestätigung und Auflösung

- § 2.1 Gründung: Kommissionen gründen sich, um eine Aufgabe der Parteiorganisation selbständig zu erfüllen und zukunftsweisende Lösungen zu entwickeln. Eine Kommission besteht aus mindestens drei die **Basis** Mitgliedern, die in dem betreffenden Fachgebiet Expertise haben und sich zur kontinuierlichen Mitarbeit verpflichten.
- § 2.2 **Bestätigung:** Kommissionen müssen wahlweise durch den Parteirat (= erweiterter Vorstand) oder den Bundesparteitag bestätigt werden.
- § 2.3 **Auflösung**: Kommissionen können sich selbst auflösen oder durch den Bundesparteitag aufgelöst werden.

### § 3 Status und Rechte

- § 3.1 Kommissionen sind selbständige Organisationen innerhalb der Partei dieBasis. Sie sind nur der Erfüllung ihrer Zielvorgabe verpflichtet und haben dabei die Grundsätze des dieBasis Rahmenprogramms, den vier dieBasis Säulen und des dieBasis Leitbildes zu berücksichtigen. Sie sind dem dieBasis Parteirat (= erweiterter Vorstand) rechenschaftspflichtig.
- § 3.2 Kommissionen erhalten eine Unterseite auf der die **Basis** Partei-Webseite, in der sie mit Ansprechpartner aufgeführt werden und ihre Arbeitsergebnisse der Öffentlichkeit präsentieren sollen.
- § 3.3 Kommissionen erhalten eine *Email-Adresse* mit Ticket-System nach dem Schema <arbeitsgebiet>@diebasis-partei.de.
- § 3.4 Mitglieder von Fachausschüssen können auf Antrag **Kosten ersetzt bekommen**, die ihnen durch die Arbeit in den Fachausschüssen entstehen (z.B. Fahrtkosten).
- § 3.5 Kommissionen entsenden Delegierte mit Antragsrecht auf dem Bundesparteitag,
- § 3.6 Kommissionen können Basisbefragungen in Auftrag geben.
- § 3.7 Kommissionen können auf Antrag an den Parteirat (= erweiterter Vorstand) ein Budget erhalten, das sie eigenverantwortlich verwalten.

## § 4 Leitung und Stimmrecht

- § 4.1 Die Mitglieder einer Kommission wählen mindestens zwei *gleichberechtigte Sprecher*, einen Schriftführer und seinen Stellvertreter für die Dauer eines Jahres. Die Sprecher leiten die Kommission und vertreten sie gegenüber dem Vorstand, dem Präsidium und dem Bundesparteitag. Eine Wiederwahl eines Sprechers ist einmalig möglich.
- § 4.2 Eine Kommission kann weitere interne *Ämter* vergeben und Mitgliedern Funktionen und Aufgaben zuweisen.
- § 4.3 Alle Mitglieder der Kommission haben bei organisatorischen und inhaltlichen Fragen gleiches Stimm- und Rederecht.

## § 5 Organisation

- § 5.1 Kommissionen können sich in *Arbeitsgruppen* organisieren, die sich fachlichen Unterthemen oder einer fest definierten Aufgabe widmen.
- § 5.2 Kommissionen sollen sich mindestens einmal jährlich zu einem *Präsenztreffen* zusammenfinden, auf dem dann auch neue Sprecher gewählt werden sollen.
- § 5.3 Kommissionen geben sich eine *Geschäftsordnung*, in der sie ihr Geschäftsjahr und die interne Aufgabenverteilung (z.B. AG-Sprecher) festlegen und die Moderation von Sitzungen vorsehen sollen.

### § 6 Mitgliedschaft

- § 6.1 Aufnahme: In einem Kommission kann jedes die Basis Mitglied mitarbeiten durch
  - Vorschlag eines Kreis- oder Landesverbandes,
  - b Einladung durch die Kommission oder
  - Antrag auf Mitarbeit.

Die Entscheidung über eine Mitarbeit und den Beginn der Mitgliedschaft in einer Kommission trifft die Kommission selbst, ggfs. in Absprache mit dem Parteirat (= erweiterter Vorstand), nach fachlichen Kriterien. Dem Antrag ist i.d.R. stattzugeben, wenn es keinen sachlichen Grund gibt die Mitarbeit abzulehnen. die Basis Mitglieder, die fachlichen Anregungen oder Vorschläge in eine Kommission einbringen wollen, haben das Recht, zumindest bis zur endgültigen Behandlung ihres Anliegens in der Kommission bzw. in einer seiner Untergruppen mitzuarbeiten. Ansonsten kann eine Kommission in seiner Geschäftsordnung Mindestqualifikationen für eine dauerhafte Mitarbeit festlegen, die inhaltlicher, nicht formeller Natur sein sollen.

- § 6.2 Beendigung: Die Mitgliedschaft in einer Kommission endet
  - durch Erklärung des Mitgliedes,
  - a durch Entscheidung der Kommission mit 75% der Stimmen in Absprache mit dem Parteirat (= erweiterter Vorstand),
  - b wenn das Mitglied gegen das dieBasis Leitbild verstößt oder
  - c wenn das Mitglied l\u00e4nger als 2 Monate unentschuldigt nicht mehr mitarbeitet.

# § 7 Zusammenarbeit

§ 7.1 Kommissionen mit Unternehmen und externen Unternehmen oder Dienstleistern zusammenarbeiten, die sie in ihrer Arbeit unterstützen oder deren Produkte oder Dienstleistungen für das Erreichen der Zielvorgabe benötigt werden. Sie sind frei in der Auswahl externer Partner im Rahmen ihres Budgets, eine vertragliche Zusammenarbeit mit externen Partnern muss aber durch den Vorstand bestätigt und unterschrieben werden.

## §8 Arbeitsweise

- § 8.1 Kommissionen geben sich eine *Geschäftsordnung*, in der sie ihre Arbeitsweise und die interne Aufgabenverteilung (z.B. Sprecher, Schriftführer) festlegen und die Moderation von Sitzungen vorsehen sollen. Sie können sich in Absprache mit dem Vorstand eine Entschädigungsordnung geben, die vom Parteirat (= erweiterter Vorstand) bestätigt werden muss. An Sitzungen können die Basis Mitglieder auf Antrag teilnehmen.
- § 8.2 **Protokolle**: Ergebnisprotokolle der Sitzungen und Kommunikationen sind regelmäßig dem Vorstand vorzulegen und nach Absprache der Parteiöffentlichkeit zugänglich zu machen.
- § 8.3 *Mitglieder des die Basis Parteirates (= erweiterter Vorstandes)* können mit Rederecht an Sitzungen der Kommissionen und an der kommissionsinternen Kommunikation *teilnehmen.*
- § 8.4 **Vetorecht des Vorstandes**: Jedes Mitglied des Kernvorstandes sowie die Säulenbeauftragten können gegen Vorhaben und Pläne einer Kommission ein in ihrem Fachbereich begründetes Veto einlegen. Nach einem solchen Veto wird die Angelegenheit vom Parteirat entschieden. Wenn dort ebenfalls auch ein Veto eingelegt wird, wird die Angelegenheit durch eine Basisabstimmung entschieden.